

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.222

Umsetzung Tempo 60 zwischen A96 Anschluss Blumenau und Laim

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00074
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 24.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11546

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00074

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes – Laim vom 07.12.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 24.06.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00074 beschlossen. Darin wird die tatsächliche Umsetzung von Tempo 60 zwischen A96 Anschluss Blumenau und Laim durch vorziehen der Tempo 60 Beschränkung zur Schilderbrücke kurz vor dem Anschluss Blumenau gefordert. Begründet wird diese Forderung damit, dass die beschlossene Einführung von Tempo 60 zwischen A96 Anschluss Blumenau und Laim von der Autobahndirektion Südbayern (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) unvollständig umgesetzt worden sei.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Landeshauptstadt München ist bei Bundesautobahnen - auch wenn diese innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München verlaufen – weder für die Planung noch für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständig und kann somit

auch keine Anordnungen vornehmen, an ihnen unmittelbar mitwirken oder die Prüfung derselben veranlassen.

Die zuständige Autobahn GmbH gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„Die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes kann nicht eigenständig über eine Ausdehnung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h auf der Bundesautobahn A 96 in Fahrtrichtung München entscheiden.

Bei Einführung oder Änderung von Streckenverboten* sind immer die Zustimmungen der Zentrale der Autobahn GmbH sowie des Fernstraßenbundesamtes erforderlich. Vor diesem Hintergrund sind auch entsprechende Begründungen, die die Einhaltung der jeweils zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen darlegen, zu erstellen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen sind in den Lärmschutz-Richtlinien-StV geregelt. Die Anordnungen der Geschwindigkeitsbegrenzungen im Großraum München im Jahr 2020/2021 erfolgten größtenteils aus einer Abwägungsentscheidung heraus und erfüllen diese Voraussetzungen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV in vielen Bereichen nicht. Aus diesem Grund mussten in den vergangenen Monaten auch Geschwindigkeitsbegrenzungen, bei denen die strikten Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, aufgehoben werden.

Grundsätzlich liegen für das Vorziehen des Beginns der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h um rd. 1 500 m zum Anzeigequerschnitt der Streckenbeeinflussungsanlage vor der Anschlussstelle M-Blumenau die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen nicht vor. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen können wir somit dem Antrag der Bürgerversammlung nicht nachkommen.

Wir bitten um Verständnis, dass keine andere Beurteilung der Situation erfolgen kann und die Autobahn GmbH, die im Auftrag des Bundes handelt, an gesetzliche Vorgaben gebunden ist. Die Autobahn GmbH hat hier keinerlei Einfluss und aus Gründen der Gleichbehandlung auch keinen Ermessensspielraum.

Zur weiteren Information:

Wir verweisen auf die Tatsache, dass im Zuge der Beantragung einer Ausdehnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung immer auch die bestehende Geschwindigkeitsregelung (hier 80 km/h) nachzuweisen ist. Sollten die Anspruchsgrundlagen für Tempo 60 nicht gegeben sein, muss die aktuell geltende Regelung komplett aufgehoben werden. Dabei wird dann nicht auf die vorher geltenden 80 km/h zurückgegriffen. In der Konsequenz gilt dann zunächst gar keine Geschwindigkeitsbegrenzung mehr. Ob im geschilderten Fall dann erneut eine Geschwindigkeitsbegrenzung von zumindest 80km/h angeordnet werden könnte, können wir derzeit nicht abschätzen.

Abschließend möchten wir anführen, dass wir – die Autobahn Südbayern – keine Verkehrskontrollen z. B. zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung durchführen. Diese Kontrolle obliegt einzig und allein den zuständigen Verkehrspolizeiinspektionen. Wann,

wo und wie häufig diese Kontrollen durchgeführt werden, liegt ebenfalls im Ermessen der Verkehrspolizeiinspektionen. Wir haben hierauf keinerlei Einfluss.

**Streckenverbot: Sofern auf einem Autobahn- bzw. Straßenabschnitt eine Abweichung von der Regel-Nutzung existiert, z. B. in Form einer Geschwindigkeitsbegrenzung oder eines LKW-Überholverbotes angezeigt ist, spricht man vom Vorliegen eines Streckenverbotes.“*

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00074 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes - Laim am 24.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Die Zuständigkeit für Anordnungen auf Bundesautobahnen obliegt der Autobahn GmbH des Bundes. Diese teilte mit, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Geschwindigkeitsbegrenzung nicht vorliegen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00074 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim am 24.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Josef Mögele

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.222
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5